

# **Satzung**

## **über die Erhebung von Gebühren**

### **für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen**

#### **der Stadt Wörth a. Main**

---

(Gebührensatzung zur Kindertageseinrichtungssatzung - GS/KiTaS - )

vom 16. Februar 2006

Aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Wörth a. Main folgende Satzung:

#### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht**

<sup>1</sup>Die Stadt erhebt zur Deckung der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen für den laufenden Unterhalt und Betrieb ihrer Kindertageseinrichtungen ansatzfähigen Kosten Gebühren.

#### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) <sup>1</sup>Gebührensschuldner sind
  - a. die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
  - b. diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) <sup>1</sup>Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

#### **§ 3**

#### **Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschild**

- (1) <sup>1</sup>Die Benutzungsgebühren nach § 5 Abs. 1 entstehen mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung. <sup>2</sup>Im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) <sup>1</sup>Während der Laufzeit des Betreuungsvertrages lassen sowohl etwaige Schließtage als auch die Abwesenheit eines Kindes die Pflicht zur Entrichtung der Benutzungsgebühr unberührt.
- (3) <sup>1</sup>Die Benutzungsgebühr wird jeweils am ersten Werktag eines Monats im Voraus für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. <sup>2</sup>Die Gebührenschildner sollen der Stadt eine auf ihr Konto bezogene Abbuchungsermächtigung erteilen. <sup>3</sup>Die Abbuchung erfolgt jeweils monatlich.
- (4) <sup>1</sup>Die gemäß § 5 Abs. 2 zu erhebende Essensgebühr entsteht mit ihrer Buchung. <sup>2</sup>Sie wird jeweils am ersten Werktag eines Monats im Voraus für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. <sup>3</sup>Die Abbuchung erfolgt jeweils monatlich. <sup>4</sup>Etwaige Abweichungen von den Festlegungen im Betreuungsvertrag werden monatlich nachträglich abgerechnet und ausgeglichen.

#### **§ 4**

#### **Gebührenmaßstab**

- (1) <sup>1</sup>Die Höhe der Benutzungsgebühr bemisst sich
- nach Gewichtungsfaktoren, die den jeweiligen Betreuungsbedarf der einzelnen Betreuungsarten angemessen berücksichtigen, und
  - nach der im Betreuungsvertrag vereinbarten Buchungszeitkategorie.
- (2) <sup>1</sup>Die Höhe der Gebühr für das Mittagessen wird durch die Häufigkeit der Inanspruchnahme bestimmt.

## § 5

### Gebührensätze

- (1) <sup>1</sup>Die **Benutzungsgebühren** werden wie folgt festgesetzt:

<b>Benutzungsgebühren pro Kind und Monat</b>			
<b>Gewichtungsfaktoren</b>	<b>2,0</b>	<b>1,0</b>	<b>1,2</b>
<b>Buchungszeitkategorie (Std./Tag)</b>	<b>Kinderkrippe</b>	<b>Kindergarten</b>	<b>Kinderhort</b>
mehr als 1 bis 2 Stunden	82,00 €	<del>                    </del>	49,20 €
mehr als 2 bis 3 Stunden	98,00 €	<del>                    </del>	58,80 €
<b>mehr als 3 bis 4 Stunden</b>	114,00 €	<b>57,00 €</b>	68,40 €
mehr als 4 bis 5 Stunden	130,00 €	65,00 €	78,00 €
mehr als 5 bis 6 Stunden	146,00 €	73,00 €	87,60 €
mehr als 6 bis 7 Stunden	162,00 €	81,00 €	97,20 €
mehr als 7 bis 8 Stunden	178,00 €	89,00 €	106,80 €
mehr als 8 bis 9 Stunden	194,00 €	97,00 €	116,40 €
mehr als 9 bis 10 Stunden	<del>                    </del>	105,00 €	126,00 €
mehr als 10 bis 11 Stunden	<del>                    </del>	113,00 €	135,60 €
mehr als 11 bis 12 Stunden	<del>                    </del>	121,00 €	145,20 €

- (2) <sup>1</sup>Für die Teilnahme am Mittagessen wird eine **Essensgebühr** in Höhe der Selbstkosten erhoben.

## § 6

### Gebührenermäßigung für Geschwisterkinder

<sup>1</sup>Besuchen zwei Kinder einer Familie gleichzeitig eine der städtischen Kindertageseinrichtungen, so wird auf beide Benutzungsgebühren ein Abschlag von **10 %** gewährt. <sup>2</sup>Besuchen mehr als zwei Kinder einer Familie gleichzeitig eine der städtischen Kindertageseinrichtungen, so wird auf alle Benutzungsgebühren ein Abschlag von **25%** gewährt.

## § 7

### Gebührenbemessung in Sonderfällen

- (1) <sup>1</sup>Bei unterjährigen Reduzierungen und Erhöhungen der Buchungszeiten werden die Benutzungsgebühren nach § 5 Abs. 1 wie folgt bemessen:
- Werden die Buchungszeiten im gesamten Betriebsjahr für weniger als 15 Betriebstage reduziert oder erhöht, bleiben die Benutzungsgebühren unverändert.
  - Werden die Buchungszeiten im gesamten Betriebsjahr für mindestens 15 und weniger als 30 Betriebstage reduziert oder erhöht, werden die Benutzungsgebühren für einen Monat entsprechend angepasst.
  - Werden die Buchungszeiten im gesamten Betriebsjahr für mindestens 30 und weniger als 45 Betriebstage reduziert oder erhöht, werden die Benutzungsgebühren für zwei Monate entsprechend angepasst.

d) Werden die Buchungszeiten im gesamten Betriebsjahr für mindestens 45 Betriebs-  
tage reduziert oder erhöht, werden die Benutzungsgebühren für drei Monate ent-  
sprechend angepasst.

<sup>2</sup>Aus allen Reduzierungen bzw. Erhöhungen innerhalb eines Betriebsjahres wird für die Zuord-  
nung zu einer Buchungszeitkategorie nach § 5 Abs. 1 eine Durchschnittsbuchungszeit pro Tag ge-  
bildet. <sup>3</sup>Für die verbleibenden Monate bleiben die Benutzungsgebühren unverändert.

- (2) <sup>1</sup>Für Kinder, die das 3. Lebensjahr vollenden, ist ab diesem Monat lediglich die Benutzungsgebühr  
für Kindergartenkinder zu entrichten. <sup>2</sup>Dies gilt unabhängig davon, ob diese Kinder weiterhin in  
einer Kinderkrippe betreut werden oder nicht. <sup>3</sup>Bei gleich bleibenden Buchungszeiten gilt in die-  
sen Fällen der Betreuungsvertrag im Übrigen unverändert fort.
- (3) <sup>1</sup>Für Kurzzeitbuchungen ist mindestens eine volle Monatsgebühr zu entrichten. <sup>2</sup>Im übrigen ist ggf.  
eine Teilmonatskürzung im Verhältnis der gebuchten Betriebstage zu den gesamten Betriebstagen  
des jeweiligen Monats vorzunehmen.
- (4) <sup>1</sup>Für Erhöhungen der Buchungszeiten in den Ferienzeiten gilt Abs. 1 entsprechend.

## **§ 8**

### **In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 1. September 2006 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom  
24.04.1991 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 04.12.2003 außer Kraft.

Wörth a. Main, den 16.02.2006

Erwin Dotzel, 1. Bürgermeister

# **Vermerk**

## **über**

### **das ordnungsgemäße Zustandekommen von Satzungen**

#### **der**

### **Stadt Wörth a. Main**

#### **I. Beschlussfassung**

Die vorstehende Gebührensatzung zur Kindertageseinrichtungssatzung der Stadt Wörth a. Main

**- GS/KiTaS -**

wurde in der öffentlichen Sitzung des Stadtrates der Stadt Wörth a. Main vom 15.02.2006 beschlossen.

#### **II. Genehmigung/Würdigung der Rechtsaufsichtsbehörde**

Die vorstehende Satzung ist gemäß Art. 22 ff GO bzw. Art. 2 KAG weder genehmigungs- noch vorlagepflichtig. Sie wurde dem Landratsamt Miltenberg gleichwohl mit Schreiben vom 16.02.2006 zur Kenntnisnahme vorgelegt.

#### **III. Ausfertigung**

Die vorstehende Satzung wurde am 16.02.2006 durch den 1. Bürgermeister ausgefertigt.

#### **IV. Bekanntmachung**

Die vorstehende Satzung wurde gemäß §§ 33 der Geschäftsordnung für den Stadtrat i.V.m. Art. 26 Abs. 2 GO im Amtsblatt der Stadt Wörth a. Main vom 24.02.2006 Nr. 907 amtlich bekannt gemacht. Sie wird im Rathaus zur Einsicht bereitgehalten (§ 4 BekV).

63939 Wörth a. Main, den 24.02.2006

.....  
(Sachbearbeiter)

.....  
(1. Bürgermeister)